

Einführung in das Zivilrecht I  
Vorlesung am 21.01.2008

Rechtsgeschäftslehre 6:  
**Stellvertretung (II)**

**Prof. Dr. Thomas RUFNER**

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=15943>

# Einführung in das Zivilrecht I (30)

## Übersicht zum Vertretungsrecht

- Die Voraussetzungen der Stellvertretung
- Die Vollmacht
  - Die Abstraktheit der Vollmacht
  - Arten der Vollmachtserteilung
  - Das Erlöschen der Vollmacht
- Grenzen der Vertretungsmacht
  - Höchstpersönliche Geschäfte
  - Missbrauch der Vertretungsmacht
  - Verbot des Insichgeschäfts (§ 181 BGB)
- Vertretung ohne Vertretungsmacht und sog. Rechtsscheinvollmachten
  - Die Haftung nach § 179 BGB
  - Die Duldungs- und die Anscheinsvollmacht
- Willensmängel und Vertretung
  - Anfechtung des Vertretergeschäftes (§ 166 BGB)
  - Anfechtung der Bevollmächtigung

## Fall

P, der nichts von Technik versteht, benötigt einen neuen PC. Er bittet A, einen Freund und Computerexperten, ihn im Laden zu vertreten und für ihn einen Rechner zu kaufen. A sieht sich im Supermarkt des B einige Rechner aus. Schließlich wendet er sich an Verkäufer V. Er erklärt ihm, dass er im Auftrag des P unterwegs ist und für diesen ein bestimmtes Modell ausgesucht hat. A und V vereinbaren, dass der PC gegen Rechnung an die Adresse des P geliefert werden soll. Der Rechner wird geliefert, doch P ist mit der Grafikleistung unzufrieden und weigert sich, den Rechner zu bezahlen.

*Welche Ansprüche hat B gegen P?*

## Lösung (I)

Anspruchsgrundlage: § 433 Abs. 2  
BGB

- Vertragsschluss:
  - Erklärung des P? Nur bei Vertretung durch A (§ 164 BGB)
    - Eigene Willenserklärung (nicht Übermittlung als Bote): +
    - Im Namen des P? +
    - Vertretungsmacht? +

## Lösung (II)

- Fortsetzung Vertragsschluss?
    - Erklärung des B? Vertretung durch V
      - Eigene Willenserklärung des V? +
      - Im Namen des B? +
      - Vertretungsmacht? § 56 HGB!
    - A und V sind jeweils zugleich Empfangsvertreter!
- Vertrag geschlossen, Anspruch besteht.

## **Wiederholung: Die Voraussetzungen der Stellvertretung**

- Eigene Willenserklärung des Vertreters
  - Nicht: Bote
  - Kriterium: Wie tritt der Vertreter auf?
- Im Namen des Vertretenen
  - Offenkundigkeitsprinzip
  - Sonst: Eigenes Geschäft des Vertreters (§ 164 Abs. 2 BGB).
- Im Rahmen zustehender (gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher) Vertretungsmacht.
  - Sonst: Haftung des Vertreters nach § 179 BGB

## **Insbesondere: Das Handeln im fremden Namen**

- § 164 Abs. 2 BGB: Offenkundigkeitsprinzip
  - Ausnahme: Geschäft für den, den es angeht
  - Ausnahme: Unternehmensbezogenes Handeln
- Bei Handeln unter fremdem Namen
  - Wenn es auf den Namen nicht ankommt (Frau Müller und ihr Freund Schmidt tragen sich als Eheleute Meier ins Hotelregister ein): Handeln im eigenen Namen
  - Wenn der Name wichtig ist (Müller bucht eine Luxussuite und nennt den Namen „Bill Gates“): Handeln im fremden Namen, u.U. § 179 BGB.

## **Insbesondere: Die Vertretungsmacht**

- Gesetzliche Vertretungsmacht:
  - Eltern für ihre Kinder, § 1629 BGB
  - Betreuer, § 1902 BGB
  - Vorstand, § 26 BGB → § 35 GmbHG, § 78 AktG
- Rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht
  - § 167 BGB
  - §§ 48-50 HGB (Prokura) → rechtsgeschäftliche Vollmacht mit gesetzlich vorgeschriebenem Inhalt.



## Fall

K betreibt ein Import- / Exportunternehmen und ist als Kaufmann im Handelsregister eingetragen. P arbeitet als Prokurist im Unternehmen des K. Im Arbeitsvertrag des P ist festgehalten, dass P ohne Rücksprache mit K nur Geschäfte bis zu einem Umfang von € 10.000,- abschließen darf. Gleichwohl vereinbart P mit V den Kauf eines Sonderpostens hochwertiger Orientteppiche zum Gesamtpreis von € 150.000,-, weil er fürchtet, die günstige Gelegenheit könnte vorübergehen, wenn er dem Unternehmen des K das „Schnäppchen“ nicht sofort sichert. Als V Bezahlung der Ware von K fordert, lehnt dieser ab.

## Lösung

Anspruchsgrundlage: § 433 Abs. 2 BGB

- Kaufvertrag?
  - Willenserklärung des K?
    - Nur bei wirksamer Vertretung durch P
    - Eigene Willenserklärung des P? + (P tritt sicher nicht als Bote des K auf)
    - Im Namen des K? +, unternehmensbezogenes Geschäft
    - Vertretungsmacht? +, § 50 HGB
  - Willenserklärung des V? +
- Anspruch besteht!

## Die Regelungen des HGB zur Prokura

### § 48

- (1) Die Prokura kann nur von dem Inhaber des Handelsgeschäfts oder seinem gesetzlichen Vertreter und nur mittels ausdrücklicher Erklärung erteilt werden.
- (2) Die Erteilung kann an mehrere Personen gemeinschaftlich erfolgen (Gesamtprokura).

### § 49

- (1) Die Prokura ermächtigt zu allen Arten von gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen, die der Betrieb eines Handelsgewerbes mit sich bringt.
- (2) Zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken ist der Prokurist nur ermächtigt, wenn ihm diese Befugnis besonders erteilt ist.

### § 50

- (1) Eine Beschränkung des Umfangs der Prokura ist Dritten gegenüber unwirksam.
- (2) Dies gilt insbesondere von der Beschränkung, daß die Prokura nur für gewisse Geschäfte oder gewisse Arten von Geschäften oder nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten ausgeübt werden soll.
- (3) ...

## Die Abstraktheit der Vollmacht

- Die Erteilung der Vollmacht beruht meist auf einem Rechtsverhältnis zwischen den Beteiligten
  - Dienstvertrag, Auftrag etc.
- Das Grundverhältnis und die Vollmacht sind getrennt von einander zu betrachten.
  - Die Vollmacht kann erlöschen, während das Grundverhältnis fortbesteht, vgl. § 168 BGB.
  - Die Vollmacht kann weiter reichen als die Befugnisse des Vertreters nach dem Grundverhältnis → P kann mehr als er darf.



Die Lehre von der Abstraktion der Vollmacht wurde entwickelt von Paul Laband (1838-1918).

Einführung in das Zivilrecht I  
Vorlesung am 22.01.2008

Rechtsgeschäftslehre 6:  
**Stellvertretung (III)**

**Prof. Dr. Thomas RUFNER**

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=15943>